

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

## 1. Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und gemäß Ziffer 9 dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 8 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. witterungsbedingt keine Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

## 2. Befristeter Netzanschluss

Bei befristeten Netzanschlüssen (z. B. Anschluss für Schusteller, Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre. Anschlusskosten und Inbetriebsetzung sind gemäß dieser Ergänzenden Bedingungen im Preisblatt geregelt.

## 3. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

## 4. Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NAV (Baukostenzuschuss) gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen.

Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW überschreitet. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Für Wohnungen ermittelt sich dieser Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der Durchmischung gemäß DIN 18015 in der jeweils gültigen Fassung.

## 5. Mess- und Steuereinrichtungen

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Preisblatt V. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.ses-netze.de](http://www.ses-netze.de) abrufbar.

## 6. Zahlungsverzug, Unterbrechung u. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen. Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

**7. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die im Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

**8. Technische Anschlussbedingung**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.sws-netze.de](http://www.sws-netze.de) abrufbar.

**9. Preisblatt**

Die Anlage „Preisblatt“ ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

**10. Streitbeilegungsverfahren**

Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die Stadtwerke Stadtroda GmbH auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der Stadtwerke Stadtroda GmbH. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die Stadtwerke Stadtroda GmbH auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die Stadtwerke Stadtroda GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

**Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:**

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin

**Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:**

Telefon 030 2757240-0  
Fax 030 2757240-69  
[info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
[www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

**Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten:**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice,  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefon 030 22480-500  
Fax 030 22480-323  
[verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)  
[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (so genannte „OS-Plattform“) ist unter folgendem Link erreichbar:  
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

#### **11. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NAV**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NAV in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Die Änderungen sind im Internet unter [www.sws-netze.de](http://www.sws-netze.de) abrufbar.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Stadtroda GmbH zur  
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

**1. Strom-Netzanschlusskosten (Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)**

**1.1 Strom-Netzanschluss 4x50 mm<sup>2</sup> - kompletter Anschluss**

	Netto	Brutto
<b>1.1.1) Netzanschluss bis 10 m – kompletter Anschluss</b> Netzanschluss inkl. Tiefbau ohne hochwertige Oberfläche, Beton, Asphalt, Pflaster	2.321,10 €	2.762,11 €
<b>1.1.2) Netzanschluss 10,5 bis 20 m – kompletter Anschluss</b> Netzanschluss inkl. Tiefbau ohne hochwertige Oberfläche, Beton, Asphalt, Pflaster	3.075,40 €	3.659,73 €
<b>1.1.3) Zuschlag für Oberfläche € / m</b>	145,70 €	173,38 €
<b>1.1.4) Netzanschluss ab 20 m – kompletter Anschluss</b> Nach tatsächlichem Aufwand		

**1.2 Strom-Netzanschluss 4x70 mm<sup>2</sup> - kompletter Anschluss**

Nach tatsächlichem Aufwand

**1.3 Umverlegung Netzanschluss:**

Berechnung des tatsächlichen Aufwandes.

1.4 Rückrechnung Tiefbauanteil pro Medium	Netto	Brutto
Führt der Kunde Erdarbeiten selbst aus (eigenes Grundstück), wird ein Nachlass Kabelgraben gewährt.	170,00 €	202,30 €

**2. Baukostenzuschuss (Ziffern 1 und 2 der Ergänzenden Bedingungen)**

Gemäß § 11 der NAV wird ein Baukostenzuschuss im Niederspannungsnetz nur für Leistungen größer 30 kW am Hausanschluss, entspricht einer Absicherung von 50 A, erhoben. Die Festlegung der Standardzählervorsicherung für Wohnungen gemäß TAB mit 35 A bleibt dabei unberührt. Bei mehreren Wohnungen, die an denselben Netzanschluss angeschlossen sind, ergibt sich die unter Berücksichtigung der Durchmischung die anrechenbare Leistung aus der DIN 18015.

Die ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Stadtroda GmbH.

Netzebene des Anschlusses	BKZ in € pro kW Netto	BKZ in € pro kW Brutto
Anschluss aus der Netzebene 6	55,00 Euro	65,45 €
Anschluss aus der Netzebene 7	75,00 Euro	89,25 €

Netzebene 6      Umspannung Mittelspannung/Niederspannung  
Netzebene 7      Niederspannung

**3. Inbetriebsetzungs- Außerbetriebsetzungskosten (Ziffer IV der Ergänzenden Bedingungen)**

	Netto	Brutto
Inbetriebsetzung / Außerbetriebsetzung je Zähler; Direktmessung	80,00 €	95,20€
Zählerwechsel je Zähler; Direktmessung		
Inbetriebsetzung / Außerbetriebsetzung je Zähler; Wandlermessung	112,50 €	133,88 €
	145,00 €	172,55 €
Zeitlich befristeter Netzanschluss (Baustrom); In- und Außerbetriebsetzung; Direktmessung	275,00 €	327,25 €
Zeitlich befristeter Netzanschluss (Baustrom); In- und Außerbetriebsetzung; Wandlermessung	535,00 €	636,65 €

**4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer VI der Ergänzenden Bedingungen)**

- Zahlungserinnerung	1,50 € <sup>1)</sup>
- Mahnkosten	1,50 € <sup>1)</sup>
- Nachinkasso / Direktinkasso	nach Aufwand

**5. Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI der Ergänzenden Bedingungen)**

**5.1 Unterbrechung der Anschlussnutzung**

Sperrung am Zählerplatz ohne Ausbau der Messeinrichtung	80,00 € <sup>1)</sup>
Sperrung durch Ausbau der Messeinrichtung	112,50 € <sup>1)</sup>
Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische Abtrennung des Netzanschlusses vom Verteilnetz	nach Aufwand

## 5.2 Wiederherstellung der Anschlussnutzung

	Netto	Brutto
Entsperrung am Zählerplatz innerhalb der Öffnungszeit	80,00 €	95,20 €
Entsperrung am Zählerplatz außerhalb der Öffnungszeit	255,00 €	303,45 €
Entsperrung durch Wiedereinbau Messeinrichtung	145,00 €	172,55 €
Wiederherstellung des Netzanschlusses	nach Aufwand	

## 6. Sonstiges

	Netto	Brutto
Isolieren von Freileitungen (Einbau und Ausbau)	570,00 €	678,30 €
Kontrolle nach drei Monaten bei Verbleib der Isolierung	80,00 €	95,20 €
Pauschale für vergebliche Wege	80,00 €	95,20 €
Abnahme und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen		
- Anlagen < 30 kW	147,00 €	174,93 €
- Anlagen > 100 kW	nach Aufwand	
- Netzverträglichkeitsprüfung ab 100 kW	nach Aufwand	

## 7. Umsatzsteuer

Der unter den Punkten 1. bis 3. und 5.2 genannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %). Die unter den Punkten 4. und 5.1. mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Preisen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.